



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/601/2024

Einreichung: 19.03.2024

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	29.04.2024	

Betr.:

Entlastung des Landrates und der ehrenamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019

Der Kreistag möge beschließen:

Aufgrund des Abschlussberichts des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes wird dem Landrat und den ehrenamtlichen Beigeordneten für die Jahresrechnung 2019, soweit diese den Landrat zu vertreten haben, die Entlastung gemäß § 114 ThürKO i. V. m. § 80 Abs. 3 ThürKO erteilt.

Begründung:

Die Jahresrechnung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2019 mit Datum vom 28.04.2020 wurde am 02.09.2019 in den Kreistag eingebracht und mit Beschluss-Nr. KT/106/2020 zur Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Am 03.07.2023 wurde der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Unstrut-Hainich-Kreises durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt erstellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis hat sich in Anwendung des § 26 ThürKO nach den Grundsätzen des § 53 ThürKO mit der Jahresrechnung 2019 einschließlich ihrer Anlagen auseinandergesetzt und in seiner Sitzung am 29.02.2024 Sitzung abschließend beraten.

Der Kreistag nimmt Kenntnis von dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung des Unstrut-Hainich-Kreises für das Haushaltsjahr 2019.

In der Abstimmung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 29.02.2024 beschlossen, dem Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises vorzuschlagen:

Beratungsergebnis Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Landrat ist für das Haushaltsjahr zu entlasten:

Anwesende Ausschussmitglieder:	6
Ja-Stimmen	2
Nein-Stimmen	3
Enthaltungen	1

Der 1. Ehrenamtliche Beigeordnete ist für das Haushaltsjahr zu entlasten:

Anwesende Ausschussmitglieder:	6
Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	1

Der 2. Ehrenamtliche Beigeordnete ist für das Haushaltsjahr zu entlasten:

Anwesende Ausschussmitglieder:	5
Ja-Stimmen	4
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	1

Nach § 114 i.V.m. § 80 Abs. 3 S. 2 ThürKO hat der Kreistag über die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten, soweit diese den Landrat zu vertreten haben, zu entscheiden.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

keine

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja: Nein: Enthaltungen: